

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.03.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird ein allgemein verbindliches Anti-Doping-Gesetz gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, in Deutschland gebe es nur einzelne Verbotsnormen in verschiedenen Gesetzen, z. B. im Arzneimittelgesetz, Betäubungsmittelgesetz oder Strafgesetzbuch, jedoch kein einheitliches Anti-Doping-Gesetz. Im Herbst 2007 sei das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport verabschiedet worden. Hierbei handele es sich jedoch nicht um ein wirkliches Anti-Doping-Gesetz im Sinne einer abschließenden Benennung der Dopingtatbestände, sondern um verschiedene Änderungen anderer Gesetze, wie des Bundeskriminalamtgesetzes und des Arzneimittelgesetzes. Weiterhin existiere der Code der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), der allerdings kein Gesetz sei, da die NADA keine gesetzgebende Gewalt besitze. Die Regelungen des NADA-Codes würden jedoch durch die freiwilligen Selbstverpflichtungserklärungen der Verbände zum maßgeblichen Anti-Doping-Regelwerk. Im Hinblick auf ein fehlendes einheitliches Gesetzeswerk sei es zur Bekämpfung von Doping erforderlich, ein gebündeltes Einheitsgesetz zu verwirklichen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 282 Mitzeichnungen und 9 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Zudem hat er im Hinblick auf den Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Anti-Doping-Gesetz für den Sport vorlegen“ (Drucksache 18/2308) gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Sportausschusses des Deutschen Bundestages eingeholt.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, die Thematik seit mehreren Jahren kontrovers diskutiert wird und Gegenstand parlamentarischer Debatten war. So hat der Deutsche Bundestag in der 17. Wahlperiode u. a. den Gesetzentwurf einer Fraktion zur Dopingbekämpfung im Sport (Anti-Doping-Gesetz – ADG) auf Drucksache 17/13468 mehrheitlich abgelehnt (vgl. Plenarprotokoll 17/250). Ferner weist der Ausschuss auf den o. g. Antrag auf Drucksache 18/2308 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage einer Fraktion auf Drucksache 18/3370 hin. Die angegebenen Dokumente können unter www.bundestag.de eingesehen werden.

In einer öffentlichen Sitzung des Sportausschusses am 2. September 2013 wurde die Studie „Doping in Deutschland von 1950 bis heute aus historisch-soziologischer Sicht im Kontext ethischer Legitimation“ kontrovers beraten.

Weiterhin stellt der Ausschuss fest, dass sportrechtlich weltweit der Anti-Doping-Code der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) gilt. Dieser stellt strenge Anforderungen an die Athleten, die im Top-Sport praktisch jederzeit für Dopingkontrollen zur Verfügung stehen müssen. In Deutschland hat die NADA den Code in nationale Regelungen übernommen. Alle Sportverbände haben die Regelungen des NADA-Codes in ihrer Satzung verankert oder die Sportler anderweitig dem Code unterworfen und Anti-Doping-Beauftragte berufen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Bekämpfung des Dopings im Sport wurden mit dem Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport zuletzt 2007 umfassend geregelt.

Aus Sicht des Petitionsausschusses stellt die effektive Bekämpfung des Dopings im Sport ein sehr wichtiges Anliegen dar.

Doping zerstört die ethisch-moralischen Grundwerte des Sports, raubt ihm seine Glaubwürdigkeit und Vorbildfunktion, gefährdet die Gesundheit der Sportlerinnen und

Sportler, täuscht und schädigt die Konkurrenten im Wettkampf sowie die Veranstalter.

Auch vor dem Hintergrund der umfangreichen öffentlichen Sportförderung muss der Staat mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz der Integrität des Sports sowie zur Kriminalitätsbekämpfung zur Dopingbekämpfung beitragen.

Da sich die bestehenden Regelungen nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses als nicht ausreichend erwiesen haben, begrüßt der Ausschuss daher ausdrücklich die Absicht der Bundesregierung, weitergehende strafrechtliche Regelungen beim Kampf gegen Doping zu schaffen. Dazu kommen auch Vorschriften zur uneingeschränkten Besitzstrafbarkeit von Dopingmitteln zum Zweck des Dopings im Sport sowie zum Schutz der Integrität des sportlichen Wettbewerbs in Betracht. Der Ausschuss hebt hervor, dass dabei die Grundsätze der Bestimmtheit von Straftatbeständen und die Verhältnismäßigkeit einer strafrechtlichen Sanktion gewährleistet sein müssen. Eine gesetzliche Regelung darf weder die verfassungsrechtlich garantierte Autonomie des Sports unzulässig einschränken, noch die Funktionsfähigkeit der Sportgerichtsbarkeit beeinträchtigen.

In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss auf den am 12. November 2014 vorgelegten Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, des Bundesministeriums des Innern sowie des Bundesministeriums für Gesundheit aufmerksam, der einen wichtigen Meilenstein zur Stärkung des sauberen Sports darstellen soll. Der Ausschuss begrüßt, dass mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Dopings im Sport ein neues eigenständiges Stammgesetz zur effektiven Dopingbekämpfung geschaffen werden soll, das die Rechtsvorschriften zur Dopingbekämpfung bündelt und in das auch die bisherigen Vorschriften des Arzneimittelgesetzes überführt werden. Der Gesetzentwurf soll im April 2015 abschließend im Kabinett behandelt und dann dem Deutschen Bundestag zugeleitet werden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, damit sie in die weitere Beratung des entsprechenden Gesetzentwurfs einbezogen werden kann.